



Folgende Auflagen des Departements Strassen sind integrierter Bestandteil der Baubewilligung:

1. Die geltende Gesetzgebung ist einzuhalten, insbesondere:

- das Strassengesetz der Gemeinde Bergün
- Subsidiär das Strassengesetz und die Strassenverordnung des Kantons Graubünden

2. Insbesondere sind folgende Auflagen einzuhalten:

- Abstände zu öffentlichen Strassen und Wegen
- Wasser, Dachwasser und Abwasser dürfen nicht auf öffentliche Strassen abgeleitet werden
- Wasser, Schnee, Eis und Streugut der öffentlichen Strasse müssen entschädigungslos aufgenommen werden. Entwässerungen sind entsprechend auszuführen.
- Bauliche Massnahmen wie z.B. Gebäudeteile, Einfriedungen (z.B. Zäune, Mauern) etc. und Bepflanzungen sind so auszuführen, dass sie der Belastung durch die Nutzung der öffentlichen Strasse, insbesondere der Schneeräumung, standhalten.

3. Befahren von Gemeindestrassen

- für das Befahren von Gemeindestrassen mit Lasten welche höher sind als signalisiert, ist eine gebührenpflichtige Bewilligung einzuholen.

Gemeinde Bergün
Departement Strassen

B. Schuler